# Auftragswesen **AKTUELL**

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

**Nr. 09 – September 2020**

## Inhalt


Wissenswertes ..... 2
E-Rechnungspflicht in der Bundesverwaltung ..... 2
Start der Vergabestatistik zum 1. Oktober 2020 ..... 2
Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen ..... 2
Recht ..... 3
„Coronapandemie“ als Rechtfertigung für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens? ..... 3
Zertifikate sind unternehmensgebunden ..... 5
International ..... 6
Aus der EU ..... 6
Arbeitsunterlage zu Green Public Procurement für Datenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste ..... 6
Aus den Bundesländern ..... 7
Bayern: Neue Formulare Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe per E-Mail ..... 7
Veranstaltungen ..... 7



Verantwortlich: Petra Bachmann, Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen, Telefon 030 3744607-14,
E-Mail: petra.bachmann@abst-brandenburg.de
Redaktion: Silke Corozoglu, ABST Sachsen-Anhalt, Telefon: 0391/6230446, E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de
unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

# Wissenswertes

### E-Rechnungspflicht in der Bundesverwaltung

Ab dem 27.11.2020 sind alle Rechnungssteller gegenüber öffentlichen Auftraggebern des Bundes und dessen nachgeordneten Behörden zur ausschließlich elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Aus diesem Anlass stellen BMI und BMF zur elektronischen Rechnung eine neue Informationsplattform zur Verfügung. Auf dieser finden Rechnungssteller, Softwarehersteller und Behörden umfangreiche Informationen zur E-Rechnung. Die Plattform finden Sie unter: www.e-rechnung-bund.de

### Start der Vergabestatistik zum 1. Oktober 2020

Bereits im Juni hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Inbetriebnahme der Vergabestatistik für den 1. Oktober 2020 angekündigt. Ab diesem Zeitpunkt müssen öffentliche Auftraggeber alle bezuschlagten Aufträge und Konzessionen an das Statistische Bundesamt (Destatis), den Betreiber der Vergabestatistik, melden. Der Auftraggeber muss zur Meldung der Daten eine Berichtsstelle bestimmen, die die Daten der vergebenen Aufträge oder Konzessionen, die sie als Vergabe-/Beschaffungsstelle selbst oder im Auftrag anderer vergeben hat, an das Statistische Bundesamt übermitteln. Destatis und das BMWi haben zur Thematik "Berichtsstelle" bereits eine Vielzahl von Anfragen erhalten. Hierbei gibt es unterschiedliche Aspekte, die bei der Bestimmung der Berichtsstelle(n) von den Auftrag-/Konzessionsgebern zu beachten sind. Alle Informationen zu diesem Thema sowie eine grafische Darstellung zur besseren Erläuterung der unterschiedlichen Szenarien zur korrekten Bestimmung der Berichtsstelle finden Sie hier. Weitere Fragen betrafen die Meldewege zur Vergabestatistik. Ausführliche Informationen zu den drei Meldewegen IDEV, .CORE und .csv-Datenupload via .CORE Web finden Sie hier.

### Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) haben gemeinsam eine aktualisierte Auflage des "Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen" herausgegeben. Der Leitfaden gibt Empfehlungen und praktische Hinweise, wie bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen der unterschiedlichen Art Umweltaspekte und soziale Aspekte berücksichtigt werden können. Er führt durch die einzelnen Phasen einer Veranstaltung (Planung, Konkretisierung, Durchführung, Nachbereitung) und definiert unterschiedliche Handlungsfelder wie, Mobilität, Veranstaltungsort Energie und Klima, Catering, Abfallmanagement, Organisation. Für die Handlungsfelder werden Ziele festgelegt und Maßnahmen aufgezeigt, die eine nachhaltige Gestaltung ermöglichen. Für jedes Handlungsfeld findet sich im Anhang 1 eine Checkliste, die die Umsetzung praktikabel macht. Anhang 2 listet Vergabekriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für veranstaltungsrelevante Produkte und Dienstleistungen auf. Den Leitfaden finden Sie hier.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

# Recht

### „Coronapandemie“ als Rechtfertigung für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens?

Eine bereits ergangene Benachrichtigung über einen beabsichtigten Zuschlag gemäß § 134 GWB hindert nicht die freie Entscheidung des Auftraggebers über die tatsächliche Vergabe eines Auftrags!

Sachverhalt:
Die Antragstellerin war Bieterin in einem von der Antragsgegnerin am 15. Januar 2020 zur Veröffentlichung gelangten Vergabeverfahren von Dienstleistungen der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Der Beginn der Maßnahmen war für Mai 2020 geplant. Am 12.03.2020 informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin gemäß § 134 GWB über die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das von ihr eingereichte Angebot.
Im Zuge weiterer Überlegungen der Antragsgegnerin mit Blick auf die Ausbreitung des Coronavirus und die diesbezügliche Weiterführung des Vergabeverfahrens, entschied sich diese zur Aufhebung des Verfahrens. Als Grund für die Aufhebung sah die Antragsgegnerin dabei insbesondere den nach der Pandemie veränderten Bedarf am Arbeitsmarkt, die mögliche Umverteilung von Haushaltsmitteln sowie praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen. Die Mitteilung über die Aufhebung erfolgte am 23.03.2020 an die Antragstellerin. Diese rügte mit Schreiben vom 25.03.2020, dass ein Aufhebungsgrund nicht gegeben und die Entscheidung der Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft sei. Die Antragstellerin begründete dies u.a. damit, dass das BMWi in seinem Rundschreiben vom 19.03.2020 Möglichkeiten flexibler Beschaffungsverfahren dargestellt sowie auf die Möglichkeit von Vertragsveränderungen und –verlängerungen gemäß § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB hingewiesen habe. Im Weiteren, so die Antragstellerin, hatte die Antragsgegnerin selbst eingeräumt, dass der Bedarf der ausgeschriebenen Leistungen grundsätzlich nicht entfallen sei. Des Weiteren führte die Antragstellerin aus, dass zwischen dem Versand des Vorinformationsschreibens am 12.03.2020 und der Entscheidung zur Aufhebung am 23.03.2020 keine wesentlichen Änderungen eingetreten seien. Die Antragsgegnerin half der Rüge nicht ab. Die Antragstellerin stellte daraufhin einen Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer, u.a. mit der Begründung, die Antragsgegnerin hätte andere Möglichkeiten nicht geprüft, die eine Fortführung des Vergabeverfahrens ermöglicht hätten.

Beschluss:
Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist, soweit er zulässig ist, unbegründet! Die Antragsgegnerin hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Aufhebungsentscheidung der Antragsgegnerin und Abschluss des Vergabeverfahrens durch Erteilung des Zuschlags auf ihre zu den beiden Losen eingereichten Angebote. Die Grundlage des Verfahrens hatte sich geändert. Ein Aufhebungsgrund gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VgV ist gegeben.
Unstreitig ist, dass die pandemische Verbreitung des neuartigen Coronavirus ab Januar 2020 ein weder der Antragsgegnerin zurechenbares noch vorhersehbares Ereignis ist. Die Antragsgegnerin hatte dargelegt, dass sich dadurch die Bedingungen für die ausgeschriebenen Maßnahmen erheblich verändert hatten. Die dem Verfahren zu Grunde liegenden ausgeschriebenen Maßnahmen befassten sich mit der Vermittlung von Arbeitskräften an das Hotel- und Gaststättengewerbe. Der aktuellen Situation geschuldet wussten die entsprechenden Unternehmen zu dieser Zeit kaum, wie sie selbst ihre Stammbelegschaft halten konnten. Die Gewinnung neuer Beschäftigter bei den Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes stand coronabedingt damit nicht im Vordergrund. Insoweit sei es auch nachvollziehbar, dass sich die Antragsgegnerin in Bezug auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen neu positionieren musste.

Auch die vorgebrachten Erwägungen der Antragsgegnerin der Finanzierungsgrundlagen begründeten damit einen rechtmäßigen Aufhebungsgrund in dem Vergabeverfahren, wenn Haushaltsmittel durch unvorhergesehene Ereignisse überraschend gekürzt oder ganz zurückgezogen wurden. Wesentliche Änderungen der Grundlagen des Vergabeverfahrens liegen insoweit weiter vor, wenn dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, bei einer ungesicherten Finanzierung eines der eingegangenen Angebote anzunehmen.
Zudem haben sich diese Änderungen der Grundlagen auch nach Einleitung des Vergabeverfahrens verwirklicht. Sowohl die akute pandemische Ausbreitung des Corona-Virus als auch die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen durch Betriebsschließungen sind erst nach der Auftragsbekanntmachung am 15. Januar 2020 eingetreten. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist insoweit nicht auf den Zeitraum beginnend ab Zuschlagsentscheidung mit Versand der Vorinformationen am 12. März 2020 abzustellen. Die Mitteilung über den beabsichtigten Zuschlags resultiert aus den vergaberechtlichen Wartefristen gemäß § 134 GWB und dient dem Rechtsschutz unterlegener Bieter. Der Bieter, der über diese Absicht informiert wird, erhält damit keinen verfestigten Anspruch auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens und insoweit Erteilung des Zuschlags. Die Vergabekammer hatte hier noch einmal ausdrücklich betont, dass die wesentliche Änderung der Grundlage des Vergabeverfahrens vor der abschließenden Erteilung des Zuschlags entscheidend und damit ausschlaggebend sei.
Im Übrigen hatte sich gerade nach dem 12. März 2020 eine rapide Veränderung der Einschätzung und öffentlichen Diskussion der Situation in Deutschland in der weiteren Folge des Vergabeverfahrens manifestiert, die schließlich in dem Beschluss eines „harten“ Lockdowns des öffentlichen Lebens in den Bundesländern ab dem 23. März 2020 gipfelte.
Die Antragsgegnerin hatte das ihr gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VgV zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Insbesondere hatte sie in ihren internen Überlegungen im Vermerk vom 19. und 23. März 2020 zahlreiche Aspekte der aus der Corona-Pandemie entstandenen Situation für die laufenden Vergabeverfahren diskutiert und Lösungsansätze abgewogen.
Im Übrigen verwies die Vergabekammer darauf, dass eine Aufhebung des Vergabeverfahrens auch dann denkbar sei, wenn kein in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannter Grund für die Aufhebungsentscheidung vorläge. Maßgeblich sei allerdings, dass für die Aufhebungsentscheidung ein sachlicher Grund bestünde, so dass keine missbräuchliche Vorgehensweise in Form einer Scheinaufhebung oder aber einer Diskriminierung einzelner Bieter vorläge. Der das Vergaberecht beherrschende Grundsatz der Sparsamkeit und Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel wäre andernfalls verletzt.

Praxistipp:
Selbst im Falle der Benachrichtigung der Bieter gemäß § 134 GWB über die beabsichtigte Erteilung des Zuschlags besteht von Seiten des Best- und damit Zuschlagsbieters kein verfestigter Anspruch auf diesen. Vielmehr dient die Vorinformation der Rechtsschutzmöglichkeit unterlegener Bieter in dem Verfahren, sich an die jeweilige Vergabekammer wenden zu können. Gleichwohl betont die VK Bund in seiner Entscheidung, dass die tatsächliche Vergabe eines Auftrags und damit Zuschlagserteilung in der freien Entscheidung des Auftraggebers liegt und auch die Aufhebung des Vergabeverfahrens ohne ein in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannten Aufhebungsgrund erfolgen kann. Maßgeblich ist jedoch das Vorliegen eines sachlichen Grundes.
Einzig das Argument „Coronapandemie“ als Rechtfertigungsgrund für alles zu Grunde zu legen, reicht jedoch nicht. Vielmehr ist unter Abwägung der besonderen Umstände und Voraussetzungen an die Leistungserbringung zu prüfen, ob sich die Grundlage des Verfahrens auch vor dem Hintergrund der pandemischen Entwicklungen maßgeblich geändert hat. Kein Aufhebungsgrund stellt demgegenüber allein die mögliche Umverteilung von Haushaltsmitteln dar.

VK Bund, Beschl. vom 07.05.2020 (Az.: 2-31/20)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über https://dejure.org/. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

**Ihre Ansprechpartnerin:**
Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 13

## Zertifikate sind unternehmensgebunden

Entsteht eine Gesellschaft durch Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz können die Zertifikate des noch bestehenden, im Zertifikat genannten Unternehmens nicht mit Berufung auf die Rechtsnachfolge weiter genutzt werden.

Sachverhalt:
Die Antragsgegnerin führte ein europaweites offenes Verfahren durch. Der Dienstleistungsauftrag sollte am 01.08.2020 beginnen und eine Laufzeit von vier Jahren haben. Zuschlagskriterium war der Preis. Unterauftragnehmer waren zugelassen.
Neben anderem waren zur Eignungsprüfung mit den Vergabeunterlagen vorzulegen: „… ein aktuelles Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig sowie ein aktuelles Zertifikat nach DIN ISO 14001:2015 oder gleichwertig …“, um die Einhaltung von Qualitäts- und Umweltmanagementmaßnahmen nachzuweisen.
Mit dem Angebot überreichte die Beigeladene Zertifikate eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens sowie einen Begleittext „Eigenerklärung – ISO Zertifikate“. Der Begleittext führte aus, dass die Zertifikate auf eine andere Firmierung ausgestellt wurden. Die Beigeladene entstand 2019 im Wege der Ausgliederung eines Geschäftsbereiches nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin am 19.03.2020 gem. § 134 GWB mit, dass der Zuschlag an die Beigeladene wegen Abgabe des wirtschaftlichsten Angebots erteilt werden sollte. Die Antragstellerin rügte den vorgesehenen Zuschlag, mit der Begründung, Kenntnis aus dem Markt heraus davon zu haben, dass die Auftragsausführung zu 100 % durch Unterauftragnehmer erfolgen werde. Diese selbst seien aber nicht nach DIN ISO 9001 und 14001 zertifiziert, was bei leistungsbezogenen Eignungskriterien jedoch erforderlich sei.
Die Rüge wies die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26.03.2020 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Vergabeunterlagen lediglich vorsähen, im Fall einer Unterauftragsvergabe Art und Umfang des Auftragsverhältnisses und der Subunternehmer zu benennen. Eignungsnachweise der Subunternehmer seien nicht zu verlangen, was den (einfachen) Nachunternehmer von Eignungsleiher unterscheide.
Die Antragstellerin stellte mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 02.04.2020 einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Beschluss:
Mit Erfolg. Die Beigeladene hat mit den vorgelegten Zertifikaten die Eignung nicht nachgewiesen. Es liegt keine vollständige Gesamtrechtsnachfolge vor, da die übertragende Gesellschaft weiterhin besteht. Es kann also nur von einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge gesprochen werden. Für die Rechtsnachfolge, gleich welchen Grundes, ist nach Ansicht der Vergabekammer anerkannt und selbstverständlich, dass höchstpersönliche Rechte und Pflichten einem Übergang auf den Rechtsnachfolger nicht zugänglich sind. In der mündlichen Verhandlung wurden als Beispiele das „Staatsexamen“ sowie die „Goldmedaille“ diskutiert, die im Erbfall nicht auf den Erben übergehen. Es ist die Auffassung der Vergabekammer, dass es sich bei der hier streitgegenständlichen Zertifizierung um einen ebenso nicht durch reines Rechtsgeschäft übertragbaren Umstand handelt.
Es wurde versäumt, die Umschreibung der Zertifikate auf die beigeladene Bieterin vorzunehmen.

Praxistipp:
Durch Ihre Entscheidung stellt die Vergabekammer klar, dass Zertifikate rein unternehmensbezogen sind. Durch Abspaltung entstandene Unternehmen „erben“ die Zertifikate der darin genannten Gesellschaften nicht. Es sollte jeweils geprüft werden, ob das jeweilige Zertifikat einer Änderung zugänglich oder erneut eine Zertifizierung durchzuführen ist.

2. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 28.05.2020 (Az.: VK 2 – 29/20)

**Ihr Ansprechpartner:**
Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/617 381 17

# International

## Aus der EU

### Arbeitsunterlage zu Green Public Procurement für Datenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste

Die Dienststellen der EU-Kommission haben eine Arbeitsunterlage zu Green Public Procurement mit Kriterien für das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen für Datenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste veröffentlicht. Diese zielen darauf ab, öffentlichen Auftraggeber bei der Beschaffung in bestimmten IT-Bereichen Hilfestellung zu leisten, um sicherzustellen, dass Lieferungen und Dienstleistungen so erbracht werden, dass nicht nur Umweltaspekte, sondern auch Lebenszykluskosten beachtet werden. Mit den Kriterien der EU für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (green public procurement, GPP) soll Behörden die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Arbeitsverträgen mit geringeren Folgen für die Umwelt erleichtert werden.

Die Anwendung der Kriterien geschieht auf freiwilliger Basis. Die Kriterien sind so formuliert, dass sie von jeder Behörde, die sie für geeignet hält, mit minimalem Bearbeitungsaufwand ganz oder teilweise in ihre Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden können. Den Behörden wird geraten, vor Veröffentlichung der Ausschreibung das verfügbare Angebot an Waren, Dienstleistungen und Arbeitsverträgen, die sie auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsmarkt zu erwerben beabsichtigen, zu prüfen. Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber, die in diesem Dokument aufgeführten Kriterien anzuwenden, muss er sich an die Anforderungen der Rechtsvorschriften der EU über die öffentliche Auftragsvergabe halten (siehe zum Beispiel Artikel 42 und 43, Artikel 67 Absatz 2 oder Artikel 68 der Richtlinie 2014/24/EU und vergleichbare Bestimmungen in anderen EU-Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe). Praktische Informationen zu dieser Frage enthält auch das Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen.

In der Arbeitsunterlage werden die Kriterien der EU für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen für Datenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste beschrieben. In einem technischen Hintergrundbericht wird umfassend auf die Gründe für die Auswahl der Kriterien eingegangen und auf weitere Informationen hingewiesen. Die Kriterien umfassen die Auswahlkriterien, technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien und die Ausführungsklauseln. Dabei wird zwischen zwei Arten von Kriterien unterschieden: Die Kernkriterien sollen eine einfache Anwendung des GPP ermöglichen. Sie zielen hauptsächlich auf den Schwerpunktbereich bzw. die Schwerpunktbereiche der Umweltleistung eines Produkts ab und verfolgen das Ziel, die Verwaltungskosten der Unternehmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die umfassenden Kriterien, bei denen mehr Aspekte bzw. ein größeres Maß an Umweltleistung berücksichtigt werden, richten sich an Behörden, die noch ehrgeizigere ökologische und innovative Ziele erreichen wollen. Das Dokument kann in deutscher Sprache **hier** abrufen werden.

Quelle: EU Kommission

**Ihr Ansprechpartner:**
Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

# Aus den Bundesländern

**Bayern: Neue Formulare Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe per E-Mail**
Nach Nr. 6.1 Satz 1 der aktuellen Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) kann die elektronische Kommunikation einschließlich der Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro (netto) durch E-Mail erfolgen. Dies gilt auch für Bauaufträge. Soweit kommunale Auftraggeber auf diese Möglichkeit zurückgreifen wollen, können Sie sich dabei der vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) erstellten Formblätter "Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebots - per E-Mail" des VHB Bayern des VHL Bayern bedienen. Die Formblätter sind als Word-Dateien über die folgenden Links unter bearbeitbare Formulare verfügbar:

https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/lieferunddienstleistungsauftraege/index.php
https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php

Das StMI weist darauf hin, dass die beiden Formblätter nicht Bestandteil des VHB und VHF sind. Über Änderungen der Vergabehandbücher informiert zeitnah der kostenlosen Newsletter zu VHB, VHL und VHF. Die Anmeldung erfolgt über https://www.stmb.bayern.de/ser/newsletterrss/abonnieren/index.php

**Ihr Ansprechpartner:**
Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

# Veranstaltungen

**Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter http://www.abst.de/, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2020.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.